

**STARTPAKET  
DEUTSCH & INTEGRATION**

**AUFRUF  
zur  
EINREICHUNG  
von  
PROJEKTVORSCHLÄGEN**

**14.07.2020**

# Inhalt

<b>1. Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Abwicklungssystem .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Zieldefinition und Zielgruppe .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Finanzielle Mittel für den Aufruf .....</b>	<b>5</b>
5.1. Mindestfördersumme.....	5
5.2. Regionale Verteilung.....	5
<b>6. Fördermaßnahme .....</b>	<b>6</b>
6.1. Projektinhalt .....	6
6.2. Anforderungen .....	8
6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung .....	11
<b>7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung .....</b>	<b>12</b>
7.1. Einzureichende Unterlagen .....	12
7.2. Auswahlverfahren und -kriterien.....	13
7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden? .....	14
7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen? .....	14
7.5. Laufzeit der Projekte .....	15
7.6. Frist und Anschrift für Anträge.....	15

## 1. Präambel

Der Erwerb der deutschen Sprache ist der Schlüssel für eine gelungene Integration und stellt die unumgängliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich dar. Bildung und Teilhabe am österreichischen Arbeitsmarkt führen zur Selbsterhaltungsfähigkeit und stellen wesentliche Meilensteine gelungener Integration dar.

Bislang wurden staatlich geförderte Deutschkurse von unterschiedlichen Stellen und Organisationen abgewickelt. Die Teilnahme an diesen Deutschkursen war je nach abwickelnder Stelle an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, wie beispielsweise einer vorliegenden Arbeitsfähigkeit oder einem bestimmten Aufenthaltsstatus.

Um Synergien zu nutzen und im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Effizienz und Wirkungsorientierung, wurde entsprechend der Zielsetzung des Regierungsprogramms 2020 – 2024<sup>1</sup> im Bereich Integrationskoordination und Fördermaßnahmen durch das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend und das Bundeskanzleramt beschlossen, die Deutschkursförderung und -abwicklung zusammenzuführen.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht ein bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot, den Ausbau staatlicher Integrationsangebote und -verpflichtungen sowie eine Stärkung der berufsspezifischen Sprachkurse vor. Durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) als zentrale Drehscheibe zur Abwicklung der Integrationsmaßnahmen sollen Integrationsmaßnahmen des Bundes gebündelt werden. Im Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, ist die Zuständigkeit des ÖIF für die Abwicklung von Deutschkursen bis zum Niveau B1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte festgelegt.

Ab 2021 wird die Deutschkursförderung vom ÖIF in einem durchgängigen System abgewickelt und österreichweit einheitlich vergeben und qualitätsgesichert. Der ÖIF ist zentraler Ansprechpartner für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich sowie für Personen die beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkt sind und bei denen vom AMS ein Sprachförderbedarf zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgestellt wurde.

Durch die einheitliche Abwicklungsstruktur wird sichergestellt, dass qualitätsvolle Deutschkurse zur Alphabetisierung und den Sprachniveaus A1 bis max. C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten für die Zielgruppe zur Verfügung stehen.

## 2. Abwicklungssystem

Die Abwicklung der Sprachfördermaßnahmen (Deutschkurse) erfolgt durch den ÖIF, der sich dabei Kursträgern bedient.

Der ÖIF als Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 und als zentraler Partner des Bundes in der Integrationsförderung ist zudem Partner zahlreicher Verantwortungsträger/innen im Bereich Integration und Migration in Österreich. Der ÖIF übernimmt die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel im eigenen Zuständigkeitsbereich.

---

<sup>1</sup> ÖVP/Die Grünen (2020): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024. Text abrufbar unter: [https://www.wienerzeitung.at/em\\_daten/wzo/2020/01/02/200102-1510\\_regierungsprogramm\\_2020\\_gesamt.pdf](https://www.wienerzeitung.at/em_daten/wzo/2020/01/02/200102-1510_regierungsprogramm_2020_gesamt.pdf); S. 203, 204. [Zugriff: 03.07.2020]

### 3. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe dieser Förderungen durch den ÖIF sind folgende:

- das Integrationsgesetz (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 in der jeweils geltenden Fassung
- das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV) BGBl. II Nr. 286/2019 in der jeweils geltenden Fassung
- sonstige relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommensteuergesetz) in der jeweils geltenden Fassung

### 4. Zieldefinition und Zielgruppe

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. So sind Deutschkenntnisse ein zentrales Kriterium für den Integrationsprozess. Es ist daher notwendig, diese Sprachkenntnisse in strukturierter, qualitativ hochwertiger Form zu vermitteln und dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend anzubieten.

Konkret sollen im Rahmen dieses Förderaufrufs Deutschkurse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen für die jeweils genannte Zielgruppe entsprechend den nachfolgenden Prioritäten zur Verfügung gestellt werden:

**Priorität 1a:** Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für

- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014; für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung<sup>2</sup> zukommen sind die Deutschkurse bis zum Sprachniveau A1 beschränkt.
- beim AMS vorgemerkte Drittstaatsangehörige, Bürger/innen aus EU/EWR/Schweiz sowie weitere Personen, bei denen vom AMS nachweislich ein Sprachförderbedarf zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgestellt wurde.

**Priorität 1b:** Deutschkurse auf dem Sprachniveau B2<sup>3</sup> für

- beim AMS vorgemerkte Drittstaatsangehörige, Bürger/innen aus EU/EWR/Schweiz, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie weitere Personen bei denen vom AMS nachweislich ein Sprachförderbedarf zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgestellt wurde.

---

<sup>2</sup> In jenen Bundesländern in denen ein Ausführungsgesetz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz kundgemacht wurde, sind nach Priorität 1a Deutschkurse bis zum Sprachniveau B1 zur Verfügung zu stellen auch wenn die Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten Grundversorgung oder Sozialhilfe in der Höhe der Grundversorgung beziehen.

<sup>3</sup> sowie bei Bedarf gegebenenfalls auf C1.

**Subsidiär** und nach **Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen** können Deutschkurse auch gemäß nachfolgenden Prioritäten zur Verfügung gestellt werden:

**Priorität 2:** Deutschkurse von A2 bis zum Sprachniveau B1 für

- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung zukommen.

**Priorität 3:** Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für

- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015.

**Priorität 4:** Deutschkurse auf dem Sprachniveau B2<sup>4</sup> für

- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, wenn diese nicht beim AMS zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind.

**Priorität 5:** Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für

- Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Im Zuge der Projektdurchführung kann der ÖIF weitere Sprachmaßnahmen und Zielgruppen generell oder im Einzelfall festlegen.

## 5. Finanzielle Mittel für den Aufruf

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich aus den verfügbaren Mitteln des ÖIF.

### 5.1. Mindestfördersumme

Es können Projekte ab einer Mindestfördersumme von € 100.000,00 eingereicht werden.

### 5.2. Regionale Verteilung

Um Projektförderungen kann immer nur für je ein Bundesland angesucht werden. Weiters können Förderwerber pro Bundesland nur einen Projektvorschlag einreichen.

Das Angebot ist bei Bedarf in allen Landeshauptstädten und in mehreren Regionen zur Verfügung zu stellen, sodass eine breite regionale Abdeckung sichergestellt wird.

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, können Kurse prinzipiell nur mit einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 8 Personen begonnen werden. In Regionen, in denen, etwa aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe, keine Kurse im Rahmen der gegenständlichen

---

<sup>4</sup> sowie bei Bedarf gegebenenfalls auf C1

Projekte gefördert werden können, steht subsidiär die Individualförderung des ÖIF, welche nicht Teil dieses Aufrufs ist, zur Verfügung.

## 6. Fördermaßnahme

### 6.1. Projektinhalt

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Projekte gefördert, welche folgende Inhalte aufweisen:

- **Alphabetisierungskurse:** Kurse mit dem Ziel, die sprachlichen Grundlagen für die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden Deutschkursen zu ermöglichen. Eine strukturierte und qualitativ hochwertige Durchführung der Kurse ist sicherzustellen.
  - **Grund-Alphabetisierungskurse mit 320 Unterrichtseinheiten** (etwa für Personen ohne Alphabetisierung)
  - **Alphabetisierungskurse mit 160 Unterrichtseinheiten** (etwa für Personen mit nicht-lateinischer Alphabetisierung)
  - **Vorbereitungskurse A1 80 Unterrichtseinheiten** (zur gezielten Vorbereitung auf die Niveaustufe A1)

Es ist vorzusehen, dass nach Absolvierung eines Grund-Alphabetisierungskurses mit 320 Unterrichtseinheiten ein Alphabetisierungskurs mit 160 Unterrichtseinheiten anschließt.

- **Deutschkurse** mit Wertevermittlung auf den **Sprachniveaus A1 bis B2:** Im Zuge der Sprachvermittlung soll der Fördernehmer zur Verfügung stehende Möglichkeiten nutzen, um ein Verständnis bei den Kursteilnehmer/innen dafür zu schaffen, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert.

Eine strukturierte und qualitativ hochwertige Durchführung der Kurse ist sicherzustellen. Die Deutschkurse (ausgenommen A1) haben auch die Prüfungsvorbereitung zu beinhalten. Folgende Kursformate sind grundsätzlich möglich, diese sind bedarfsgerecht sowie der jeweiligen Kurseinstufung der Teilnehmer/innen entsprechend anzubieten:

- **Standardkurse mit 240 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung A1)
- **Kompaktkurse mit 160 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung auf A1+)
- **Abschlusskurse mit 80 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für A1++)

Für die entsprechende Zielgruppe gemäß Punkt 4 können bei Bedarf Deutschkurse auf dem Niveau C1 angeboten werden. Diese umfassen ausschließlich 240 Unterrichtseinheiten, eine Gliederung in Formate ist nicht vorgesehen.

- **Deutschkurse teilweise mit Online-Einheiten:** Um insbesondere Teilnehmer/innen aus abgelegenen Regionen und/oder arbeitenden Personen die Teilnahme am Unterricht zu erleichtern, können subsidiär ab dem Sprachniveau B1 im Rahmen des Deutschkurses Unterrichtseinheiten des jeweiligen Kursformats auch als Online-Einheiten abgehalten werden. Der überwiegende Teil des Unterrichts hat dabei als regulärer Unterricht vor Ort stattzufinden.
- **Zusatzförderung:** Das zur Verfügung stehende Kursangebot ist, aufgrund der unterschiedlichen Lernerfahrung bzw. des Bildungsgrads sowie der konkreten Möglichkeiten zur Unterstützung für Personen mit Kinderbetreuungspflichten, nicht immer ausreichend, um in das nächsthöhere Niveau aufsteigen zu können. Um alle Personen der Zielgruppe möglichst rasch und effizient bei der Erreichung ihrer Kursziele zu unterstützen, ist im Bedarfsfall eine Zusatzförderung vorgesehen. Kursteilnehmer/innen mit erhöhtem

Förderbedarf können bedarfsgerecht, zusätzlich zum regulären Kursunterricht, im Sinne einer Nachhilfe und bevorzugt durch die Lehrkraft des Kurses, unterstützt werden.

- **Wiederholungen:** Grundsätzlich ist ein Kursantritt je Sprachniveau sowie ab A2 eine abschließende ÖIF-Prüfung vorgesehen. Kurswiederholungen von Teilnehmer/innen sind nur in begründeten Fällen vorgesehen, in denen trotz der Zusatzförderung eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer/innen notwendig und sinnvoll ist. Die Voraussetzung dafür ist die fachliche Einschätzung der Lehrkraft inklusive einer Bestätigung über die Mitwirkung des Teilnehmers/der Teilnehmerin im zuvor besuchten Kurs.

Eine Person kann pro Niveau<sup>5</sup> insgesamt maximal 2 Kursantritte in Anspruch nehmen. Diesbezüglich ist seitens des Fördernehmers auf einen bedarfsgerechten Einsatz zu achten. Folgende Möglichkeiten der begründeten Wiederholung kann es entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Teilnehmer/innen geben<sup>6</sup>:

- Abschlusskurs (80 UE)
- Kompaktkurs (160 UE)
- Standardkurs (240 UE)
- Prüfung, nach negativem Prüfungsergebnis

Nach zweimalig negativem Prüfungsergebnis im Rahmen des Startpakets ist auf dem diesbezüglichen Niveau jedenfalls keine weitere Förderung möglich.

Änderungen zu Wiederholungsmodalitäten sind während der Projektlaufzeit möglich und werden seitens des ÖIF rechtzeitig bekannt gegeben.

- **Kurseinstufung:** Um österreichweit eine einheitliche Kurseinstufung und folglich Kursbereitstellung sicherzustellen, hat sich die Kurseinstufung an den vom ÖIF zur Verfügung gestellten modularen Einstufungsmatrizen zu orientieren. Die modularen Einstufungsmatrizen stehen auf der Homepage des ÖIF zur Verfügung.
- **Prüfungsteilnahme:** Die **Teilnahme an der ÖIF-Prüfung ab dem Sprachniveau A2<sup>7</sup>** ist für die Kursteilnehmer/innen verpflichtend. In nachweislich begründeten Ausnahmefällen, etwa im Fall einer begründeten Kurswiederholung, kann der Prüfungsantritt erst nach dem zweiten Kursbesuch erfolgen, jedoch ist dieser dann jedenfalls verpflichtend.
- Die Teilnahme an einer **ÖIF-Prüfung** ab dem Sprachniveau A2 (ohne vorherigen Kursbesuch) für Personen, welche bereits über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, aber noch kein Zertifikat einer ÖIF-Prüfung vorlegen können, ist zu ermöglichen. Die Teilnahme an einer B1-Integrationsprüfung gemäß § 16c IntG ist für die im Aufruf angeführte Zielgruppe zu ermöglichen.
- **Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse:** Zusätzlich zu den Deutschkursen sind den Teilnehmer/innen bei Bedarf außerdem Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse (z.B. Vertiefungskurse „Arbeit und Beruf“, „Frauen“), welche vom ÖIF durchgeführt werden, in Kooperation mit dem ÖIF als Fördergeber anzubieten. Der Fördernehmer hat dabei die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die Kursteilnehmer/innen über die stattfindenden Kurse zu informieren. Für die Durchführung der Kurse sind je nach Kurs zwischen 4 und 24 Stunden einzuplanen.<sup>8</sup>
- **Kinderbeaufsichtigung:** Die Kursplanung hat sich zeitlich an regional bereits bestehenden Betreuungsangeboten zu orientieren, um eine bestmögliche Vereinbarkeit sicherzustellen. So sollen Frauen zu einem gleichen Ausmaß wie Männer an den Maßnahmen teilnehmen können. Um Teilnehmer/innen mit Kinderbetreuungspflichten den Kursbesuch verstärkt zu ermöglichen, soll der

<sup>5</sup> Grundkurse der Alphabetisierung können nicht wiederholt werden.

<sup>6</sup> z.B. 1. Kursantritt Standardkurs und 2. Kursantritt Abschlusskurs; oder 1. Kursantritt Kompaktkurs und 2. Kursantritt Kompaktkurs.

<sup>7</sup> Die Absolvierung einer Prüfung auf dem Sprachniveau A1 ist im Rahmen des Projekts grundsätzlich nicht vorgesehen.

<sup>8</sup> Teilnehmer/innen, die bereits nachweislich einen Werte- und Orientierungskurs des ÖIF positiv abgeschlossen haben, können diesen nicht nochmals absolvieren.

Fördernehmer nach Maßgabe seiner vorhandenen infrastrukturellen Möglichkeiten ein maßnahmenbegleitendes Kinderbeaufsichtigungsangebot bereitstellen. Die Inanspruchnahme des Kinderbeaufsichtigungsangebots des Fördernehmers ist ausschließlich subsidiär zu sonstigen bestehenden Angeboten möglich.

- **Kursbegleitende Betreuung:** Der Fördernehmer hat Teilnehmer/innen bei organisatorischen Belangen im Zusammenhang mit der Stellung von Förderbegehren an das AMS zu unterstützen.

## 6.2. Anforderungen

Bei der Erstellung der Projektvorschläge sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Zertifizierung gem. IntG und Kurskonzepte:** Bei Antragstellung hat der Fördernehmer eine gültige Zertifizierung des ÖIF gemäß § 16b IntG, zumindest für ein Sprachniveau, vorzuweisen. Falls kein Zertifizierungsbescheid gemäß § 16b IntG vorliegt, ist nachzuweisen, dass ein diesbezüglicher Antrag beim ÖIF gestellt wurde und den Anforderungen für eine Zertifizierung entsprochen wird. Bis zum geplanten Projektbeginn hat die Zertifizierung vorzuliegen.  
Die Kurskonzepte für sämtliche Sprachniveaustufen<sup>9</sup>, die im Projekt angeboten werden sollen, sind im Rahmen der Projektbeschreibung vorzulegen.
- **Rahmencurriculum:** Die Verwendung des jeweiligen Rahmencurriculums des ÖIF ist für alle Sprachniveaus verpflichtend. Alphabetisierungskurse im Rahmen des Startpakets haben 320 UE, 160 UE oder 80 UE à 50 Minuten zu umfassen. Deutschkurse haben 240 UE, 160 UE oder 80 UE à 50 Minuten zu umfassen. Der ÖIF behält sich das Recht vor, weitere Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten pro Woche generell oder im Einzelfall zu setzen. Kurse an denen Personen teilnehmen, die beim AMS zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind, haben max. 15 Unterrichtseinheiten pro Woche zu umfassen.
- **Kurseinstufung<sup>10</sup>:** Eine umfassende Kurseinstufung der Zielgruppe und eine unmittelbare Zuteilung zu einer Kursmaßnahme auf dem entsprechenden Sprachniveau bzw. Anmeldung direkt zu einer ÖIF-Prüfung sind vorzunehmen. Als Vorgabe dient die Grammatikprogression lt. modularen Einstufungsmatrizen des ÖIF.
  - Einstufungen durch den Fördernehmer haben regelmäßig stattzufinden. Termine und Kapazitäten sind dem ÖIF vorab bekanntzugeben. Insbesondere in abgelegenen Regionen sind dem ÖIF nach Rücksprache Räumlichkeiten für ergänzende Maßnahmen (wie z.B. zur Zielgruppenprüfung) entsprechend bereitzustellen.
  - Vor dem Aufstieg von Alphabetisierung auf A1 bzw. von A1 auf A2 ist durch den Fördernehmer eine verpflichtende Kurseinstufung, welche die sprachlichen Voraussetzungen für den Aufstieg bestätigt, durchzuführen.
  - Sonderregelung für Regionen, in denen der ÖIF über ein Angebot der Kurseinstufung verfügt: Hier können nur vom ÖIF sprachlich eingestufte Personen an einem im Rahmen dieses Projektauftrags geförderten Deutschkurs teilnehmen. Laut derzeitigem Stand betrifft dies ab 2021 die Steiermark. Änderungen sind auch während der Projektlaufzeit möglich. Der ÖIF informiert ausgewählte Fördernehmer rechtzeitig über ein vorhandenes Angebot des ÖIF.

<sup>9</sup> Eine Ausweitung auf weitere Sprachniveaus ist auch während der Projektlaufzeit nach entsprechender Begutachtung und Freigabe durch den ÖIF möglich.

<sup>10</sup> Durchgeführte Einstufungen sind zu dokumentieren und archivieren. Der ÖIF kann eine Überprüfung der durchgeführten Einstufungen vornehmen. Gegebenenfalls kann die Einstufung auch durch den ÖIF erfolgen. Eine entsprechende Information ergeht in diesen Fällen an die jeweiligen Projektträger.



- **Kursplanung und Durchführung:** In der jeweiligen Landeshauptstadt und in Regionen mit hohem Bedarf haben regelmäßig Kursstarts zu erfolgen. Bei der Planung und Durchführung der Kursmaßnahmen ist außerdem auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, insbesondere hinsichtlich Bildungsniveau und Lerngeschwindigkeit, entsprechend einzugehen. Insofern dies möglich ist, sollen homogene Kursgruppen angeboten werden, die den jeweiligen Anforderungen gerecht werden. Die räumliche und zeitliche Kursplanung hat derart zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Zielgruppe ohne Hindernisse möglich ist. Insbesondere sollen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Teilnehmer/innen mit wahrzunehmenden Kinderbetreuungspflichten Berücksichtigung finden.
- **Barrierefreiheit:** Nach Möglichkeit hat das Angebot auch barrierefreie Kurse zu umfassen, um Menschen mit Behinderung den Kursbesuch zu ermöglichen.
- **Zusatzförderung:** Die Zusatzförderung hat bedarfsgerecht zu erfolgen und ist gemäß Vorlage des ÖIF zu dokumentieren. Die Förderung hat stundenweise (50 min je Einheit) stattzufinden und soll sowohl zeitlich (vor oder nach dem Kurs) als auch inhaltlich an den regulären Unterricht angebunden sein. Die Förderung ist je nach Bedarf punktuell oder regelmäßig über einen gewissen Zeitraum ergänzend zum Kurs in Kleingruppen (im Ausnahmefall auch für Einzelpersonen) möglich.
- **Prüfungen:** Der Zielgruppe ist von A2 bis B2<sup>11</sup> eine dem Sprachniveau entsprechende kostenlose Prüfung, welche durch den ÖIF abgenommen wird, anzubieten. Die Prüfung stellt den Abschluss einer Kursmaßnahme dar. Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen einen Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in Form eines Prüfungszeugnisses des ÖIF. Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Kursräumlichkeiten des Fördernehmers statt.<sup>12</sup> Die Prüfungen werden von je zwei qualifizierten Prüfenden (analog zu § 21 Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung (IntG-DV)) durchgeführt, wobei davon zumindest eine/r vom ÖIF beauftragt wird und der/die zweite, sofern es sich nicht ebenfalls um eine/n Prüfende/n des ÖIF handelt, vom zertifizierten Fördernehmer entsendet wird.<sup>13</sup> Die Prüfungsordnungen<sup>14</sup> des ÖIF in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- **Qualifikationen der Lehrkräfte:**
  - Sämtliche Lehrkräfte, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, sind dem ÖIF vorab zur Freigabe zu melden.
  - Für die Durchführung von Deutschkursen sind Personen als Lehrkräfte einzusetzen, welche die erforderliche fachliche und persönliche Eignung (analog zu §§ 6 und 7 IntG-DV) aufweisen und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst sind.
  - Lehrkräfte welche die Anforderungen des ÖIF grundsätzlich erfüllen, jedoch noch nicht vollständig über die notwendige Unterrichtserfahrung von 450 UE<sup>15</sup> verfügen bzw. Lehrkräfte welche über eine DaF/DaZ Zusatzausbildung mit Theorie und Praxis (Präsenzeinheiten) im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verfügen, können bei einer fachlich begleitenden Hospitation die ausständige Stundenanzahl im Rahmen ihres Einsatzes im Projekt absolvieren. Dies hat ehestmöglich zu erfolgen. Kriterien zur fachlichen Begleitung dieser nachzuholenden Stunden werden durch den ÖIF vorgegeben. Die Begleitung ist entsprechend zu dokumentieren und die Dokumentation zu archivieren.<sup>16</sup>
  - Lehrkräfte, die Alphabetisierungskurse abhalten und über keine (ausreichende) Ausbildung der Alphabetisierung verfügen, haben möglichst vor erstem Einsatz, jedenfalls aber ehestmöglich im

---

<sup>11</sup> Bei Bedarf bis C1.

<sup>12</sup> Der ÖIF behält sich das Recht vor, diese auch in eigenen Räumlichkeiten durchzuführen.

<sup>13</sup> Voraussetzung zum Einsatz als Prüfende/r ist das Vorhandensein einer ÖIF-Prüfungslizenz für das jeweils zu prüfende Sprachniveau, hier: A2 bis B2, bei Bedarf bis C1.

<sup>14</sup> siehe Homepage ÖIF.

<sup>15</sup> entspricht zwei Kursen (à 240 UE).

<sup>16</sup> In Regionen in denen der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt werden kann, behält sich der ÖIF das Recht einer Einzelfallprüfung der entsprechenden Qualifikationen vor.

Zuge ihres Einsatzes eine Zusatzqualifikation für Alphabetisierung beim ÖIF zu absolvieren. Die Überprüfung, ob eine Zusatzqualifikation notwendig ist, erfolgt durch den ÖIF.

- Sämtliche Lehrkräfte haben im Zuge ihres Einsatzes einen ÖIF-Workshop zur Wertevermittlung im Sprachunterricht zu absolvieren, sofern dieser noch nicht absolviert wurde.
- **Qualitätssicherung:** Im Rahmen der Qualitätssicherung hat der Fördernehmer Dokumentationspflichten zu erfüllen: In den Kursen sind Anwesenheitslisten zu führen, der Fördernehmer und seine Lehrkräfte sind verpflichtet, an jedem Kurstag von den Kursteilnehmer/innen händisch unterschriebene Anwesenheitslisten und eine Lehrstoffdokumentation zu führen, die neben den sprachlichen Inhalten auch die vermittelten Inhalte zum Werte- und Orientierungswissen (außer bei Alphabetisierung<sup>17</sup>) dokumentiert. Der Fördernehmer hat auf eine vollständige Dokumentation durch die Lehrkräfte zu achten. Die Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten und der Vermittlung des Werte- und Orientierungswissen (außer bei Alphabetisierung<sup>18</sup>) sowie der übrigen Inhalte des Rahmencurriculums können vom ÖIF im Rahmen unangekündigter Evaluierungen überprüft werden. Mitarbeiter/innen des ÖIF oder vom ÖIF beauftragte Personen sind zudem berechtigt, an den abgehaltenen Kursen<sup>19</sup> zum Zweck der Evaluierung teilzunehmen.

Vor Ende eines jeden Kurses (auch wenn Teilnehmer/innen frühzeitig abgemeldet werden oder den Kurs abbrechen) ist eine Beurteilung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die Lehrkraft gemäß der Vorlage des ÖIF abzugeben und in der Webanwendung zur Verfügung zu stellen.

- **Online-Kurseinheiten (subsidiär und ab B1):**
  - Kursteilnehmer/innen müssen der veränderten Abhaltung des Unterrichts vorab nachweislich zustimmen und dabei bestätigen, dass sie über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts verfügen, diese auch selbst anwenden können und die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in ungestörter Umgebung absolvieren können.
  - Die Anwesenheiten der Kursteilnehmer/innen sind unmittelbar nach jeder Kurseinheit durch den Fördernehmer in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren und seitens der Kursteilnehmer/innen in der nächsten Präsenzeinheit mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich bestätigt der Fördernehmer die unterschriebenen Anwesenheitslisten mit einer Unterschrift.
  - Online-Kurseinheiten sind als solche über die Webanwendung zu melden und in der Lehrstoffdokumentation entsprechend abzubilden.
  - Der Fördernehmer stellt dem ÖIF das Konzept des Online-Unterrichts mit Online-Präsenzeinheiten (Webinare mit aktiver Mitarbeit der Teilnehmer/innen) in der Projektbeschreibung dar. Eine Betreuung der Kursteilnehmer/innen nur per E-Mail gilt nicht als online-basierter Unterricht.
  - Im online-basierten Unterricht werden u.a. Lernplattformen und/oder virtuelle Klassenräume genutzt. Dabei werden Online-Präsenzeinheiten, welche Interaktivität und Feedbackmöglichkeit gewährleisten, abgehalten.
  - Die zu vermittelnden Lerninhalte orientieren sich an dem ÖIF-Rahmencurriculum der jeweiligen Niveaustufe, sind sinnvoll strukturiert, folgen einer Progression, sind niveaustufengerecht aufbereitet und auf konkrete Lernziele hin ausgerichtet. Sie fördern die Deutschlernkompetenz und Eigeninitiative der Kursteilnehmer/innen.
  - Die Auswahl und Bearbeitung der eingesetzten Materialien erfolgt durch qualifizierte Lehrkräfte, die im Lehrkräfte-Verzeichnis des ÖIF erfasst sind. Eingesetzte digitale Materialien sind zu archivieren.

---

<sup>17</sup> und gegebenenfalls C1.

<sup>18</sup> und gegebenenfalls C1.

<sup>19</sup> Das betrifft auch Deutschkurse welche teilweise Online-Einheiten umfassen.

- **Kinderbeaufsichtigung:** Jegliche (landes-)gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Kinderbeaufsichtigung sind durch den Fördernehmer bei angebotener Beaufsichtigung nachweislich einzuhalten. Dies gilt insbesondere für eingesetztes Personal sowie die diesbezüglichen Räumlichkeiten. Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, muss kindgerecht, altersentsprechend und in hygienisch einwandfreiem Zustand beschaffen sein.
- **Werte- und Orientierungskurse:** Die Werte- und Orientierungskurse/Vertiefungskurse sind rechtzeitig in Absprache mit dem ÖIF zu koordinieren und können in den Kursräumen des Fördernehmers stattfinden. Bei der Gruppenzusammenstellung für die Werte- und Orientierungskurse ist auf sprachliche Homogenität zu achten, da die Durchführung gegebenenfalls gemeinsam mit einem/einer Dolmetscher/in erfolgt. Sollten sich zu wenige Teilnehmer/innen für einen Werte- und Orientierungskurs/Vertiefungskurs beim Fördernehmer finden, kann auf Werte- und Orientierungskurse/Vertiefungskurse am nächstgelegenen Integrationszentrum des ÖIF zurückgegriffen werden.
- **Datenerfassung:** Die Abwicklung des geförderten Projekts ist verpflichtend über die **Webanwendung** des ÖIF durchzuführen. Nach Annahme des jeweiligen Förderanbots durch den Fördernehmer, erfolgt die Registrierung durch den Fördernehmer. Die Administration der Einstufungstermine als auch die gesamte Kurs- und Prüfungsabwicklung hat über die Webanwendung zu erfolgen. Sämtliche Projektteilnehmer/innen inkl. Nachweisdokumente sind in der Webanwendung vollständig zu erfassen. Sowohl die Anmeldung als auch die vollständige Erfassung der Anwesenheiten zu den Deutschkursen erfolgt über die Webanwendung. Mit einer Kursabmeldung bzw. dem Kursabschluss ist verpflichtend eine Beurteilung je Kursteilnehmer/in über die Webanwendung hochzuladen. Die regelmäßig durchzuführende Administration ist verpflichtend. Details, etwa zur Häufigkeit der Meldungen, werden im jeweiligen Fördervertrag geregelt.

### 6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung

Im Zuge der Projekteinreichung sind die Zielzahlen zu folgenden Indikatoren anzugeben:

#### Angaben zu Sprachkursen:

- Anzahl der insgesamt angebotenen Sprachkurse
  - davon je Grund-Alphabetisierungskurse/Alphabetisierungskurse/Vorbereitungskurse A1
  - davon je A1/A2/B1/B2/C1 Standard
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Kompakt
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Abschluss
- Anzahl der insgesamt zur Verfügung gestellten Kursplätze
  - davon je Grund-Alphabetisierungskurse/Alphabetisierungskurse/Vorbereitungskurse A1
  - davon je A1/A2/B1/B2/C1 Standard
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Kompakt
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Abschluss
- Anzahl der insgesamt durchgeführten Unterrichtseinheiten
  - davon je Grund-Alphabetisierungskurse/Alphabetisierungskurse/Vorbereitungskurse A1
  - davon je A1/A2/B1/B2/C1 Standard
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Kompakt
  - davon je A1/A2/B1/B2/ Abschluss

### Angaben zu Prüfungen:

- Anzahl der zur Verfügung gestellten Prüfungstermine
- Anzahl der Personen mit einer Prüfungsteilnahme
  - davon A2 / davon mit positivem Prüfungsergebnis A2
  - davon B1 / davon mit positivem Prüfungsergebnis B1
  - davon B2 / davon mit positivem Prüfungsergebnis B2
  - davon C1 / davon mit positivem Prüfungsergebnis C1

### Angaben zur Zusatzförderung

- Anzahl der Teilnehmer/innen die in der Zusatzförderung betreut werden
- Anzahl der insgesamt in der Zusatzförderung durchgeführten Unterrichtseinheiten

### Angaben zu begleitender Kinderbeaufsichtigung:

- Anzahl der Kurse mit begleitender Kinderbeaufsichtigung
- Anzahl der Kursplätze mit begleitender Kinderbeaufsichtigung
- Anzahl der Kinderbeaufsichtigungsplätze

## 7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und vor allem Informationen zur Förderabwicklung, zu den förderbaren Kosten und der Kontrolle sind in der Förderrichtlinie des ÖIF geregelt.<sup>20</sup> Die Förderrichtlinie ist integraler Bestandteil dieses Förderauftrags.

### 7.1. Einzureichende Unterlagen

Für eine Projekteinreichung sind folgende **Dokumente** elektronisch per E-Mail an den ÖIF zu übermitteln:

- Antragsformular (Vorlage!)
- Scan des unterzeichneten Deckblatts des Antragsformulars
- Projektbeschreibung inklusive Kurskonzepte für anzubietende Sprachniveaus (Vorlage!)
- Finanzplan (Vorlage!)

Für alle genannten Dokumente werden **Vorlagen** im jeweiligen Format zum Download auf der Homepage des ÖIF bereitgestellt, die **verpflichtend** zu verwenden sind. Es ist zu beachten, dass die Projektbeschreibung (exklusive Kurskonzepte) nicht mehr als 20 Seiten umfassen soll.

Jede Projekteinreichung hat klare, realistische und evaluierbare **Ziele** und **Indikatoren** zu enthalten.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des **Finanzplans** gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten (auch jene der indirekten Kosten) des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der zu diesem Förderaufruf veröffentlichten Förderrichtlinie des ÖIF genannten Kriterien zu entsprechen.

---

<sup>20</sup> siehe Homepage ÖIF.

Die Finanzhilfen im Rahmen der Projektförderung des ÖIF dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

## 7.2. Auswahlverfahren und -kriterien

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden vom ÖIF zuerst einer **Grobprüfung** hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen und der Formerfordernisse unterzogen. Überprüft werden folgende Anforderungen:

- Fristgerechtes Einlangen
- Antragsformular gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Unterzeichnetes Deckblatt (handschriftlich unterschrieben als Scan bzw. qualifiziert elektronisch signiert)
- Projektbeschreibung gem. Vorlage im Original-Format (Word) vorliegend
- Finanzplan gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Mindestfördersumme eingehalten

Projektvorschläge, bei denen sämtliche, oben genannten Punkte erfüllt sind, werden zur **Bewertung zugelassen**. Projektvorschläge, bei denen eine dieser Anforderungen nicht zutrifft, werden nicht zur Bewertung zugelassen und kommen daher für eine Förderung nicht in Betracht.

**Grundvoraussetzungen** für die Förderauswahl ist das vollständige und sorgfältige Ausfüllen der Einreichunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes kein **Rechtsanspruch**, weder auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes, noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang, begründet wird. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen im Vergleich zum Projektvorschlag seitens des ÖIF definiert.<sup>21</sup>

Insbesondere können eingereichte Projekte, auch nach erfolgter Auswahl, nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden.

Im Zuge des **Bewertungs-/Auswahlverfahrens** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

- **Relevanz:** Der Bereich Relevanz ist der wesentlichste Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektvorschlags mit den Vorgaben des Projektaufrufs gemäß Punkt 6.1. Projektinhalt und 6.2. Anforderungen geprüft. Wenn der eingereichte Vorschlag diesen Vorgaben nicht in ausreichendem Maß entspricht, wird von einer weiteren Bewertung abgesehen. Außerdem müssen die Projektvorschläge jedenfalls dem **regionalen Bedarf** im jeweiligen Bundesland entsprechen. Bei der Auswahl wird auf ein regelmäßiges Angebot in allen Landeshauptstädten und Regionen mit hohem Bedarf geachtet. Es wird auf eine möglichst bedarfsorientierte Verteilung der Deutschkursangebote geachtet und die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt.
- **Kapazitäten des Förderwerbers / des Projektpartners:** Die Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit des Förderwerbers und des Projektpartners sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten des Förderwerbers werden unter diesem Punkt bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit wird insbesondere die Erfahrung des ÖIF mit dem **Förderwerber** in der Projektabwicklung wesentlich mitberücksichtigt. Bei bis dato nicht bekannten Förderwerbern können gegebenenfalls angegebene Referenzen überprüft

---

<sup>21</sup> Dies betrifft etwa auch Projektvorschläge, die grundsätzlich positiv bewertet sind, jedoch das Kurskonzept bei einzelnen Niveaustufen noch Mängel aufweist. In diesen Fällen wird festgelegt, dass das jeweilige Sprachniveau erst nach Freigabe des ÖIF unterrichtet werden kann.

werden. Ein weiteres Kriterium ist die **Zusammenarbeit** mit Behörden und anderen fachlich zuständigen Stellen, auch für eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

- Einen zentralen Punkt bildet auch das Bewertungskriterium „**Budget und Wirtschaftlichkeit**“ – die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer **Kosten-Nutzen-Analyse** des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erreichenden Personen aus der Zielgruppe, sind bei der Bewertung ein maßgebliches Kriterium.
- Die **fachliche Beurteilung**, insbesondere der Kurskonzepte, bildet ein weiteres gewichtiges Bewertungskriterium. Es wird beurteilt, wie der Förderwerber die fachliche Qualität sämtlicher angebotener Maßnahmen sicherstellt. Dies betrifft insbesondere die Qualität der Kurse und Kurseinstufungen sowie die Qualitätsanforderungen an die Lehrkräfte. In diese Bewertung fließen auch etwaige Erfahrungen aus fachlichen Kursevaluierungen mit ein.
- **Methodologie des Projektvorschlags:** Hier wird bewertet, ob das eingereichte Projektkonzept logisch und durchgängig ist und die vorgesehenen Projektaktivitäten wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sind. Zudem werden hier die Risikoanalyse und die Qualitätssicherung im Bereich der Projektabwicklung beurteilt. Der Projektvorschlag muss einen nachvollziehbaren Zeitplan beinhalten.
- Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderbehörden in den Bundesländern) zur **Stellungnahme** ausgesandt werden. Deren einlangenden Stellungnahmen fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Die Auswahl der Projekte wird im ÖIF durch eine Fachkommission getroffen. Die Auswahl der Projekte erfolgt unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei dem Kriterium „Relevanz“ die höchste Bedeutung zukommt. Gefolgt von den Kriterien, „Budget und Wirtschaftlichkeit“, „Kapazitäten des Förderwerbers / des Projektpartners“ und „fachliche Beurteilung“. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge, der regionalen Verteilung und der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderwerber werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Auswahlentscheidung zu einzelnen Bundesländern kann im Bedarfsfall getrennt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und bekannt gegeben werden. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

### **7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden?**

Es werden nur Projekte, die in Österreich durchgeführt werden gefördert. Der Projektvorschlag hat sich ausschließlich auf ein Bundesland zu beziehen.

### **7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen?**

Berechtigt Projekte einzubringen sind nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft. Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen und an Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

Förderwerber haben zu erklären, dass sie zur Durchführung des Projektes befugt sind, dass gegen sie keine rechtskräftige Bestrafung, insbesondere nach § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, vorliegt und dass sie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Projekts besitzen.

**Mit den hier ausgeschriebenen Fördermitteln darf kein Gewinn erzielt werden.**

Der Förderwerber kann eine Projektpartnerschaft mit einem Projektpartner eingehen. Um einen ausreichenden Wettbewerb der Förderwerber im Rahmen der Einreichung sicherzustellen, werden Projektpartnerschaften mit mehreren Projektpartnern nicht gestattet.

Bei einer Projektpartnerschaft ist ein gemeinsamer Projektvorschlag einzureichen, wobei der einbringende Förderwerber für die Durchführung des Projekts alleine verantwortlich zeichnet. Die Details zur Projektpartnerschaft sind in einer Vereinbarung zwischen Förderwerber und Projektpartner festzuhalten und in der Projektbeschreibung darzustellen.

## 7.5. Laufzeit der Projekte

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.03.2022 (Laufzeit: 15 Monate). Die Projektlaufzeit kann mit dem jeweiligen Fördernehmer einvernehmlich einmalig um bis zu ein weiteres Jahr (bis längstens 31.03.2023) verlängert werden. Im Bedarfsfall kann ein Projektstart vor dem 01.01.2021, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der jeweiligen Einreichung, vereinbart werden.

## 7.6. Frist und Anschrift für Anträge

Die Projektvorschläge müssen **per E-Mail** spätestens bis inklusive

**09.09.2020 13 Uhr MEZ**

beim Österreichischem Integrationsfonds eingegangen sein.

Alle Projektvorschläge sind **ausschließlich per E-Mail** an folgende Adresse zu senden:

[aufruf.startpaket@integrationsfonds.at](mailto:aufruf.startpaket@integrationsfonds.at)

Das Antragsformular für die Einreichung von Projektvorschlägen und die weiteren Unterlagen sind **per E-Mail** im vorgegeben Format (keine eingescannten Vorlagen **mit Ausnahme des Scans des unterzeichneten Deckblatts**) an die oben genannte E-Mailadresse des ÖIF zu senden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Eingang der elektronischen Übermittlung versandt.

**Verspätet** einlangende Anträge, Anträge per **Post, Fax**, als **CD-ROM** und/oder **unvollständige Anträge** werden **nicht** berücksichtigt. Um die Frist zu wahren, muss der gesamte Projektvorschlag **vollständig und fristgerecht** beim ÖIF einlangen.